



## Statuten der deutschen Sektion von Pax Christi

### Teil A

#### Präambel

Die Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Sektion der internationalen Friedensbewegung "Pax Christi".

1. Der Name PAX CHRISTI verpflichtet die Bewegung, ständig vom Frieden Christi Zeugnis abzulegen. Dieser Friede vollzieht sich als umfassende Versöhnung. Die Versöhnung, die Gott uns in Jesus Christus schenkt, bewährt sich in der Versöhnung der Menschen untereinander.

In der Gesellschaft, die durch den Konkurrenzkampf der Macht und Leistung bestimmt ist, bedeutet Versöhnung eine neue Weise, Konflikte auszutragen. Versöhnung ist ein Weg zum Frieden und Werk des Friedens. Die Vollendung des Friedens ist uns durch Jesus Christus als endgültige Vollendung der Welt verheißen. Jesus verwirklichte in seinem Verhalten den befreienden Anbruch des Friedens. Er öffnet den Zugang zu Gott. Er führt die Menschen als Brüder und Schwestern zusammen, die durch Trennmauern der (religions-) politischen Einstellung und der religiösen Klassenteilung (Gerechte und Sünder) entzweit waren. Er gab bedrückten und verzweifelten Menschen eine Lebenschance, in der sie ihre Würde und Anerkennung zurückgewonnen.

Pax Christi ist als Friedensbewegung in der katholischen Kirche verantwortlich dafür, dass die Christen immer wieder auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, im Vertrauen auf die Gegenwart des auferstandenen Christus und seines befreienden Geistes daran mitzuarbeiten, der Welt zunehmend die Strukturen des Friedens einzuprägen. Pax Christi weiß, dass es gefährlich ist, von einer konfliktlosen Gesellschaft zu träumen. Sie möchte die Christen dazu bringen, die versöhnende Kraft der Liebe und die resignationsüberwindende Kraft der Hoffnung einzusetzen im ständigen Bemühen, Konflikte menschlich auszutragen, das heißt, den Rechtlosen zu ihrem Recht, den Verfeindeten zur Versöhnung zu verhelfen und notfalls auf eigene Vorteile zu verzichten.

2. Pax Christi sieht sich der Aufgabe verpflichtet zu helfen, die Konflikte innerhalb der Kirche im Geist Christi auszutragen und ökumenische Zusammenarbeit zu verwirklichen, damit die ganze Kirche Christi glaubwürdig für den Frieden zu wirken vermag.

3. Pax Christi steht allen offen, die vom Friedensauftrag Jesu Christi betroffen sind. Sie bemüht sich, in zugleich offener und verantwortlicher Zusammenarbeit mit anderen Friedensbewegungen und allen Menschen guten Willens um die gemeinsamen Friedensziele zu erreichen, die sie als Bedingungen eines qualifizierten Überlebens der Menschheit erkennen.

4. Pax Christi erfüllt ihre Aufgabe:

a) durch das Bemühen ihrer Mitglieder, das Gebot Christi ernst zu nehmen, der will, dass man sich der Ungerechtigkeit widersetzt, den Feinden verzeiht und alle Menschen liebt. Die Wirkung von Pax Christi hängt ab von dem Erneuerungswillen ihrer Mitglieder und der Ausstrahlung auf die Umwelt, ihrem Engagement und ihrer Solidarität, die vom einzelnen und von der Gruppe auf allen Ebenen der Bewegung geleistet wird. Die Mitglieder von Pax

Christi sind verpflichtet, sich persönlich und gemeinsam mit anderen für den Aufbau einer neuen Welt der Gerechtigkeit und des Friedens einzusetzen;

b) durch eine gründliche Analyse der konkreten Probleme in Welt und Kirche, durch eine Reflexion über Ungerechtigkeit und ihre Strukturen, durch eine Erarbeitung von Strategien gewaltloser Veränderungen und auf mehr Gerechtigkeit hin. Dies alles sollte durch ernstliches Bemühen um biblisch begründetes Verhalten und um wirksame Methoden der Friedensarbeit angestrebt werden;

c) durch Initiativen, die diese Idee unter den Menschen im Allgemeinen und innerhalb von Institutionen fördern können. Pax Christi trägt zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung bei, ermutigt Begegnungen und Freundschaft, pflegt den Dialog zwischen verfeindeten Partnern, selbst wenn dies ein Risiko sein sollte, strebt in schwierigen Situationen Versöhnung an, führt gewaltfreie Aktionen durch bzw. unterstützt sie;

d) durch Förderung aller Bemühungen um eine friedliche Entwicklung, durch ständige Bekämpfung von Ursachen der Ungerechtigkeit, der Gewaltanwendung und des Krieges, durch Abbau von Vorurteilen, Überwindung von Hass, Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie durch eine ungehinderte freie Kommunikation.

5. Jedes Organ von Pax Christi ist in seinem Bereich selbständig. Die Vielfalt der Arbeiten und die gemeinsame Verantwortung erfordern einen häufigen Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen, um so die Gemeinschaft deutlich festzustellen und die Wirksamkeit der Bewegung zu vertiefen.

Dem Präsidium kommt die besondere Aufgabe zu, diesen Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Organen anzuregen und zu erleichtern. Es soll versuchen, die Einheit in der Verschiedenheit sichtbar zu machen. Es achtet aber gleichzeitig die Freiheit der einzelnen Organe, - eine Freiheit, die auch das Recht enthält, öffentlich die Gründe für eine abweichende Meinung darzulegen. - Entstehen daraus Konflikte, sollen sie offen und geleitet vom Willen zum Frieden und zur Einheit ausgetragen werden.

## **Teil B**

### **Organisatorischer Aufbau**

#### **I. Mitgliedschaft**

##### **§ 1**

Mitglieder der Bewegung können alle sein, die die Ziele und Aufgaben der Bewegung bejahen, sich bemühen, ihnen zu entsprechen, die Statuten anerkennen und sich in ihrem Sinne betätigen. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag.

##### **§ 2**

Die Träger der Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland sind die ordentlichen Mitglieder. Freundinnen und Freunde der Pax Christi-Bewegung sind zur Mitarbeit eingeladen.

##### **§ 3**

Die Mitgliedschaft in der Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in der Regel durch die Bistums- oder Regionalstelle und wird an das Sekretariat weitergeleitet. Überdiözesane korporative Mitglieder nimmt der Geschäftsführende Vorstand auf. Anmeldungen direkt an das Sekretariat werden der Bistums- oder der Regionalstelle gemeldet.

##### **§ 4**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung bis zum Ende des Jahres, das dem Beitragsjahr folgt, nicht bezahlt ist.

Austritt und Ausschluss müssen schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die aufnehmenden Organe. Gegen den Ausschluss kann bei diesen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch bei einem Ausschluss beschließt die Diözesanversammlung, im Übrigen die Delegiertenversammlung.

## II. Organe der Sektion

### § 5

- a) Organe der Sektion sind:
  - 1. die Delegiertenversammlung
  - 2. das Präsidium
  - 3. die Kommissionen
  - 4. die Bistumsstellen oder die Regionalstellen
  - 5. die Diözesanversammlungen oder die Regionalversammlungen
  - 6. die Gruppen
- b) Alle Organe (mit Ausnahme von 5. und 6.) erhalten die Legitimation für ihr Wirken durch die ordentlichen Mitglieder in Wahlen mit Ausnahme der in den Statuten selbst vorgesehenen Fällen.
- c) Alle Organe handeln selbstverantwortlich im Rahmen ihrer örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeit.
- d) Alle Organe arbeiten im Sinn der Ziele und Aufgaben der Bewegung.
- e) Alle in Absatz a) Ziffer 2-4 genannten Organe sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

### 1. Die Delegiertenversammlung

#### § 6

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Stellungnahme zu den Aktivitäten der Bewegung,
- b) Genehmigung der Arbeitsprogramme,
- c) Beschlussfassung über
  - Anträge,
  - Bildung und Auflösung von Kommissionen,
  - die Prioritäten der Finanzplanung,
  - Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung,
- d) Bestätigung eines bischöflichen Präsidenten, Wahl und Entlastung des Präsidiums.

#### § 8

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kommissionen nach § 5 Ziff. 3,
- c) drei Mitglieder aus dem Team jeder Bistums- oder Regionalstelle,
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Gruppe nach § 5 Ziff. 6,
- e) je Bistums- oder Regionalstelle ein Mitglied für je 50 Mitglieder bis maximal 300 Mitglieder, ab 300 Mitgliedern ein Mitglied je 100 weitere Mitglieder, soweit sie von der

- Diözesan- oder Regionalversammlung delegiert werden und soweit dieses Kontingent nicht durch Gruppenvertreter oder Vertreterinnen nach Buchst. d) ausgefüllt wird,
- f) ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes korporativen Mitglieds.

## § 9

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht können sein:

- a) die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie nicht nach § 8 stimmberechtigt sind;
- b) vom Präsidium für bestimmte Sachbereiche hinzugezogene Personen sowie Vertreter und Vertreterinnen anderer Organisationen und Gruppen als Gäste oder als Berater und Beraterinnen zu bestimmten Sachfragen;
- c) die von Gruppen und Bistumsstellen vorgeschlagenen Mitglieder. Ihre Zahl darf die Hälfte der teilnehmenden Delegierten der jeweiligen Bistums- oder Regionalstelle nicht übersteigen.

## 2. Das Präsidium

### § 10

Zum Präsidium gehören:

- a) Der Präsident. Er ist in der Regel ein Bischof und wird in diesem Fall auf Vorschlag des Präsidiums nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Im anderen Fall wird der Präsident oder die Präsidentin von der Delegiertenversammlung gewählt.
- b) Der Geistliche Beirat oder die Geistliche Beirätin.
- c) Der Vizepräsident und die Vizepräsidentin.
- d) Fünf bis neun weitere Mitglieder.
- e) Die Zahl der Mitglieder sollte mindestens neun, höchstens 13 betragen. Die Amtszeit des Präsidiums mit Ausnahme des bischöflichen Präsidenten beträgt drei Jahre, es sei denn, dass sie im Einzelfall früher erlischt. Wiederwahl ist möglich.

### § 11

Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) Vertretung der Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Statuten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- c) Kontrolle der Durchführung der von der Delegiertenversammlung aufgestellten Arbeitsprogramme der Kommissionen sowie Planung und Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen und Aktionen auf überörtlicher Ebene.
- d) Verabschiedung und Feststellung des Etats.
- e) Förderung der Information, Kommunikation und Kooperation zwischen den verschiedenen Organen der Bewegung.

### § 12

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vizepräsident und die Vizepräsidentin sind Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Ein weiteres Mitglied wird vom Präsidium aus dem Präsidium gewählt. Das Präsidium wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Präsidiums und im Einzelfall mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium.

Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung im Auftrag des Präsidiums.
- b) Vertretung der Pax Christi-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland nach innen und nach außen im Rahmen der Geschäftsordnung des Präsidiums; Führung der laufenden Geschäfte des Präsidiums.
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums,

- d) Verantwortung für die Arbeit des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin, des Sekretariates und für die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### § 13

Das Sekretariat steht der Delegiertenversammlung, dem Präsidium und den Kommissionen für alle satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist beratendes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

## 3. Die Kommissionen

### § 14

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Kommissionen für die Dauer von einem bis zu drei Jahren mit einem bestimmten Arbeitsauftrag einsetzen. Die Mandatszeit und die Mitgliederzahl sind aufgrund des Arbeitsauftrags festzulegen. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder.

Die Kommissionen können sich durch geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dem Präsidium zu benennen sind, verstärken, wobei die Zahl der Kooptierten höchstens um eine Person weniger als die der gewählten Mitglieder betragen darf.

Die Kommission wählt in der konstituierenden Sitzung den Sprecher oder die Sprecherin, der oder die dem Präsidium unverzüglich zu benennen ist.

Die Kommissionen können in ihrem Namen öffentliche Stellungnahmen, soweit diese ihrem Arbeitsauftrag entsprechen, abgeben. Sie haben darüber das Präsidium zu informieren. Öffentliche Stellungnahmen im Namen der deutschen Sektion sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

## 4. Die Rechtsstelle

### § 15

Die Rechtsstelle (RS) berät die Pax Christi-Bewegung und den Pax Christi e.V. in Rechtsangelegenheiten und beobachtet, inwieweit die Rechtsgrundlagen und die Bewegung bzw. der e.V. einander entsprechen.

Die RS wird auf Antrag eines Organs oder eines Mitglieds beratend oder schlichtend tätig.

Richtet sich der Antrag auf einen Schlichtungsvorschlag, so erarbeitet die RS diesen selbst oder beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Schlichtung.

Der RS gehören drei Mitglieder an, die durch die DV für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Sie können bis zu zwei beratende Mitglieder kooptieren.

Hat kein gewähltes Mitglied der RS eine mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossene juristische Ausbildung, so ist ein Volljurist oder eine Volljuristin als beratendes Mitglied zu kooptieren.

## 5. Bistumsstellen, Regionalstellen

### § 16

Die Mitglieder einer Diözese sind die Pax Christi-Bewegung dieser Diözese. Die Diözesanversammlung und die von ihr gewählte Bistumsstelle sind die für die Arbeit in der Diözese verantwortlichen Organe der Pax Christi-Bewegung.

Die Mitglieder mehrerer Diözesen können in einer Regionalversammlung anstelle von Bistumsstellen eine Regionalstelle wählen. Für die Regionalversammlung und die Regionalstelle gelten die Regelungen wie für die Diözesanversammlung und die Bistumsstelle.

### § 17

Die Bistumsstelle wird von der Diözesanversammlung gewählt. Ist eine Diözesanversammlung nicht möglich, kann das Präsidium vorübergehend die Bistumsstelle bestellen.

### § 18

Die Bistumsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Hilfe beim Aufbau und bei der Arbeit der Gruppen,
- b) Information der Mitglieder, insbesondere derer, die nicht in den Gruppen mitarbeiten.
- c) Mitgliederwerbung,
- d) Einziehung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies nicht zentral durch das Pax Christi-Sekretariat geschieht,
- e) Verbreitung der Publikationen der Bewegung,
- f) Durchführung von Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit Pax Christi-Gruppen, kirchlichen Verbänden und anderen Organisationen,
- g) Mitarbeit in den diözesanen Gremien für die Bereiche Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- h) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Bistumsstellen und den übrigen Organen der Pax Christi-Bewegung,
- i) möglichst regelmäßige Besprechungen mit dem Diözesanbischof oder seinem Vertreter über die Förderung der Friedensarbeit im Bistum.

### § 19

Die Bistumsstelle bilden als Team:

- a) der Sprecher und die Sprecherin,
- b) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
- c) der Geistliche Beirat oder die Geistliche Beirätin,
- d) weitere Mitglieder.

Diese werden von der Diözesanversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Geistliche Beirat oder die Geistliche Beirätin erbittet vom zuständigen Diözesanbischof die Bestätigung im Amt.

### § 20

Im Falle einer Vakanz der gesamten Bistumsstelle bestellt das Präsidium einen Sprecher oder eine Sprecherin kommissarisch. Diese Person leitet die Bistumsstelle verantwortlich bis zur nächsten Diözesanversammlung.

### § 21

Die Bistumsstelle lädt jährlich zu einer Diözesanversammlung ein.

### § 22

Der Sprecher und die Sprecherin sind verpflichtet

- auf Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Bistumsstelle,
- auf Verlangen des Präsidiums oder der Hälfte der Gruppen oder eines Drittels der Mitglieder,

innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.

### § 23

Stimmberechtigt auf der Diözesanversammlung sind alle Mitglieder.

### § 24

Beratende Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind:

- a) Freunde und Freundinnen,
- b) Gäste, die von der Bistumsstelle eingeladen sind.

Die Gruppen können Vorschläge für Einladungen machen.

#### § 25

Aufgaben der Diözesanversammlung sind:

- a) Stellungnahme zu den Tätigkeiten,
- b) Beratung und Genehmigung der Arbeitsprogramme,
- c) Beratung und Beschluss über den Etat,
- d) Wahl und Entlastung der Mitglieder der Bistumsstelle,
- e) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Sektion innerhalb des Bistums.

#### § 26

Mehrere Bistumsstellen können sich zur Erfüllung besonderer Aufgaben zusammenschließen, z.B. zu einer Landesstelle.

### 6. Die Gruppen

#### § 27

Mitglieder können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die Gruppe benennt einen Sprecher oder eine Sprecherin. Gruppen mit mehr als zehn Mitgliedern können einen Vorstand wählen, der mehrere Mitglieder hat. Die §§ 21 - 25 der Statuten gelten sinngemäß.

#### § 28

Bildung wie Auflösung einer Gruppe und jede Neuwahl der Verantwortlichen einer Gruppe sind der Bistumsstelle und dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

#### § 29

Gruppen und Bistumsstellen arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

### 7. Pax Christi e.V.

#### § 30

Die Pax Christi-Bewegung bedient sich zur Abwicklung ihrer rechtsverbindlichen Geschäfte des Pax Christi e.V.

#### § 31

Geborene Mitglieder des Pax Christi e.V. sind alle Präsidiumsmitglieder.

Eine nach § 6 Nr. 2 der Satzung des Pax Christi e.V. mögliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern darf ein Drittel der Präsidiumsmitglieder nicht überschreiten.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 32

Gegen jedes gewählte Organ kann mit ein Viertel der wahlberechtigten Stimmen das Misstrauen beantragt werden. Nach dem Misstrauensantrag muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden. Für die Neuwahl ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zur Neuwahl des neuen Organs bleibt das bisherige Organ im Amt.

#### § 33

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### § 34

Die Pax Christi-Bewegung verfolgt die in Teil A "Präambel" bezeichneten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Sie erstrebt weder für sich noch für ihre Mitglieder irgendeinen materiellen Gewinn.

Ein etwa anfallender Gewinn darf nur den in der Präambel aufgeführten Verwendungszwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Pax Christi-Bewegung, insbesondere auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und auch nicht auf Zuwendungen aus Mitteln der Pax Christi-Bewegung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Pax Christi-Bewegung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 35

Die Auflösung der Pax Christi-Bewegung erfolgt auf einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Pax Christi-Bewegung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen der Pax Christi-Bewegung an den Deutschen Caritas-Verband e.V., Freiburg, der es zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für internationale caritative Hilfen, zu verwenden hat.

#### § 36

Sitz der deutschen Pax Christi-Sektion ist Bad Vilbel.

# Allgemeine Geschäftsordnung

## 1. Geltungsbereich

### § 1

Alle Organe sind verpflichtet, für ihren Arbeitsbereich eine Geschäftsordnung aufzustellen, soweit das nicht durch diese Geschäftsordnung geschieht.

In allen Fällen, in denen durch die allgemeine oder durch eine besondere Geschäftsordnung keine Regelung getroffen wird, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB über rechtsfähige Vereine.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 2

a) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Information über die Aktivitäten der Bewegung und auf Teilnahme an allgemeinen Tagungen und Veranstaltungen der Pax Christi-Bewegung und an den von der Satzung für sie vorgesehenen Versammlungen.

b) Sie können sich in rechtlichen Fragen, die Pax Christi betreffen, an die Rechtsstelle wenden."

### § 3

Die Einzelmitglieder zahlen bis zum 10. März einen jährlichen Beitrag an die Bistumsstelle, dessen Mindesthöhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Diözesane korporative Mitglieder zahlen bis 10. März den mit der Bistumsstelle vereinbarten Jahresbeitrag an die Bistumsstelle, überdiözesane korporative Mitglieder zahlen bis 10. März den mit dem Sekretariat vereinbarten Jahresbeitrag an das Sekretariat. Die Vereinbarungen des Sekretariats bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. In Ausnahmefällen kann von der Beitragsverpflichtung befreit werden. Freunde und Freundinnen zahlen einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe. Die Höhe des Beitrags für die Einzelmitglieder aus der Regionalstelle Deutschland-Ost kann das Präsidium im Einvernehmen mit derselben und Bistumsstellen abweichend festlegen.

### § 4

Jedes Pax Christi-Mitglied bezieht die Pax Christi-Zeitschrift und den Rundbrief. Korporative Mitglieder bestellen einen Mehrbedarf an Zeitschriften und Rundbriefen anlässlich der Vereinbarung des Mitgliedsbetrages.

## 3. Die Delegiertenversammlung

### § 5

Die Delegiertenversammlung tagt jährlich. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten einberufen bei Wahrung der in §§ 7-9 GO vorgesehenen Fristen.

### § 6

Die Delegiertenversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen. Aufgrund der Einberufung werden die stimmberechtigten Mitglieder nach § 8 der Statuten sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 9 Buchst. a) und c) der Statuten entsandt. Vor Verteilung der Stimmkarten sind dem Vorstand der Delegiertenversammlung die stimmberechtigten Mitglieder von den zuständigen Pax Christi-Organen schriftlich zu benennen.

### § 7

Für die vom Geschäftsführenden Vorstand einzuladenden Gäste, Berater und Beraterinnen können von den Pax Christi-Organen Einladungsvorschläge zwei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Pax Christi-Sekretariat eingereicht werden.

## § 8

Der Vorschlag zur Tagesordnung, die Berichte des Präsidiums, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin, der Kommissionen sowie die eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern der jährlichen Delegiertenversammlung vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugesandt. Die Tagesordnung der jährlichen Delegiertenversammlung muss immer enthalten:

- a) Prüfung der Verwirklichung aller laut Beschlussprotokoll in der vorangegangenen jährlichen Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Berichte des Präsidiums, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin, der Kommissionen.
- c) Finanzen der Bewegung
  - Überblick über den Jahresabschluss des Vorjahres,
  - Ist-Vergleich des aktuellen Haushalts mit dem des Vorjahres,
  - Prioritäten für Projekte des kommenden Haushaltsjahres.

## § 8 A

Anträge an die jährliche Delegiertenversammlung sind sechs Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bewegung. Diese Anträge müssen in den betreffenden Organen beraten und mit Mehrheit beschlossen sein. Mit der Vorlage des Antrags sollte das bescheinigt werden.

Anträge an die Delegiertenversammlung, die nach Ablauf der Frist oder während der Delegiertenversammlung gestellt werden, müssen von fünf Stimmberechtigten unterschrieben sein.

Der Sprecher oder die Sprecherin der Rechtsstelle prüft die Anträge in rechtlicher Hinsicht.

## § 9

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Er besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und vier Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Er ist vom Augenblick der Wahl bis zum Ende der Delegiertenversammlung im Amt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Delegiertenversammlung,
- b) Prüfung der Stimmberechtigung auf der Delegiertenversammlung,
- c) Vorlage der eingegangenen Anträge.

## § 10

Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung können im Verhinderungsfalle durch von ihnen bevollmächtigte Pax Christi-Mitglieder vertreten werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Stimmübertragung ist dem Vorstand der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

## § 11

Zu den Anträgen hat als erster Redner oder erste Rednerin der Antragsteller oder die Antragstellerin, als zweiter oder zweite gegebenenfalls das stimmberechtigte Mitglied der zuständigen Kommission das Wort.

Präsidiumsmitglieder und Generalsekretär oder Generalsekretärin können zur Information außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

## § 12

Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen oder die sich nicht an die festgesetzte Redezeit halten, kann von der oder dem amtierenden Vorsitzenden nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen werden. Die Redezeit setzt der Vorstand fest.

## § 13

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte darf nur ein Redner oder eine Rednerin für und ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag sprechen.

## § 14

### Wahlen

- a) Für die Wahl zum Präsidium bereitet der Vorstand mit der Delegiertenversammlung eine Kandidatenliste vor. Soweit Kandidaten oder Kandidatinnen aus schwerwiegenden Gründen an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen können, muss ihr Einverständnis zur Kandidatur vor der Wahl eingeholt und nachgewiesen werden.
- b) Die Wahl der Mitglieder geschieht in dieser Reihenfolge, dass zunächst der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident und die Vizepräsidentin, dann die weiteren Mitglieder des Präsidiums gewählt werden. Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.

## § 15

Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## 4. Die Kommissionen

### § 16

Die Kommissionen treten nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Sprecher oder die Sprecherin, zur konstituierenden Sitzung das Kommissionsmitglied mit der höchsten Stimmzahl, ein. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für jede Sitzung wird ein Protokollführer oder eine Protokollführerin gewählt, der oder die ein Ergebnisprotokoll fertigt, das von dem Sprecher oder der Sprecherin gegengezeichnet und in Kopie den Kommissionsmitgliedern, dem Sekretariat und dem für die Kommission benannten Präsidiumsmitglied zugestellt wird.

Das Präsidium benennt für jede Kommission eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin. Dieses wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen. Das Präsidiumsmitglied klärt sofort nach Eingang der vorläufigen Tagesordnung für die nächste Präsidiumssitzung, sofern daraus ersichtlich der Arbeitsauftrag der Kommission betroffen ist, mit deren Sprecher oder Sprecherin, ob ein Mitglied der Kommission deren Belange wahrnehmen soll.

## 5. Bistumsstellen

### § 17

Die Bistumsstelle ist zur Führung einer Mitgliederkartei und zu einer gewissenhaften Rechnungsführung verpflichtet. Dem Präsidium ist jederzeit Einblick in die Geschäftsordnung und eine Rechnungsprüfung zu gestatten. Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen darf die Bistumsstelle nur eingehen, wenn ein rechtlicher Träger mit entsprechender finanzieller Absicherung nachgewiesen wird und die Diözesanversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Eine Haftung der deutschen Sektion für diese Verpflichtung wird damit ausgeschlossen.

### § 18

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Geschäftsführung und die Kassenführung verantwortlich.

### § 19

Die Bistumsstelle legt dem Präsidium jeweils bis zum 15. März für das abgelaufene Jahr eine Jahresrechnung vor, die nach dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen muss.

## § 20

1. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe des Anteils, der von den nach § 3 GO zu zahlenden Beiträgen an die Sektion abzuführen ist.
2. Die Bistumsstellen überweisen jeweils zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres mindestens 70 Prozent des der Sektion zustehenden Anteils an das Sekretariat in Bad Vilbel.
3. Der restliche Anteil bis zu 30 Prozent ist bis spätestens zum 15. September zu überweisen.
4. Die Bemessung des der Sektion zustehenden Anteils erfolgt gemäß dem bis zum 31.12. des Vorjahres von den Bistumsstellen gemeldeten Mitgliederbestandes.
5. Im folgenden Haushaltsjahr erfolgt eine Verrechnung des zu viel oder zu wenig bezahlten Beitrages auf der Basis des realen Mitgliederbestandes des abgelaufenen Haushaltsjahres.

## § 21

Zu den Diözesanversammlungen (§§ 21 und 22 der Statuten) wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung eingeladen.

## § 22

Einzuladen sind alle Mitglieder und das Präsidium.  
Freunde, Freundinnen und Gäste können auch eingeladen werden.

## § 23

§§ 11-15 GO werden sinngemäß auf die Durchführung der Diözesanversammlung angewandt.

## § 24

Der Tätigkeitsbericht wird mit der Stellungnahme der Diözesanversammlung dem Präsidium zugeleitet.

## § 25

### Erfahrungsaustausch

Dem Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen, wie er nach Ziff. 5 der Präambel gefordert wird, dienen insbesondere eine jährliche um die Vertreter oder Vertreterinnen der Kommissionen erweiterte Präsidiumssitzung und das jährliche Bistumsstellentreffen. Am Bistumsstellentreffen nehmen Vertreter oder Vertreterinnen der Bistumsstellen, das Präsidium, Vertreter oder Vertreterinnen der Kommissionen und des Sekretariates teil.

## § 25a

### Kostenerstattung

Die Mitarbeit im Präsidium, in den Kommissionen und in den Bistumsstellen ist ehrenamtlich, d.h., es wird nur der tatsächlich durch die Mitarbeit entstehende Kostenaufwand erstattet. In der Regel sind das die Fahrtkosten (Öffentliche Verkehrsmittel, Bahn 2. Klasse - auch bei Fahrten mit dem eigenem PKW, wenn öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können, sonst das amtlich anerkannte km-Geld - Taxi nur, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt werden können) sowie die ortsüblichen Übernachtungs- und Verzehrkosten.

Für die Kontaktperson oder den Vorstand der Gruppen gilt Entsprechendes. Die Kosten, die bei den Gruppen anfallen, werden von diesen in der Regel selbst getragen.

## § 28

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Jahresversammlung vom 18.-20. Mai 1973 mit Beginn der nächsten Delegiertenversammlung in Kraft. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Burg Rothenfels vom 6.-8. November 1992 er-

gänzt. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch die Delegiertenversammlung in Essen, 3.-5.11.1995, die Delegiertenversammlung Hübingen, 15.-17.11.1996, die Delegiertenversammlung Rastatt, 7. - 9. 11.1997 und die Delegiertenversammlung 2000, 10.-12.11.2000, Burg Rothenfels